



Mandant hat Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

EINGEBANGEN
02. Sep. 2019
Erl.....

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rahnama und Kollegen,
Mainzer Landstraße 107, 60329 Frankfurt/Main, Az: /17 IC09IC

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, Az: D-273

- Beklagte -

wegen Abschiebungsanordnung (Dublin-Italien)

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 2. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 26. August 2019

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.11.2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine Abschiebungsanordnung im Dublin-Verfahren.

Sie ist nach eigenen Angaben Staatsangehörige Somalias und reiste am 10.10.2017 ohne Personaldokumente in das Bundesgebiet ein. Noch vor ihrer förmlichen Asylantragstellung am 10.10.2017 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 10.10.2017 mehrere EURODAC-Treffer der Kategorien 1 und 2 unter ihren Personalien hinsichtlich Italiens und einen der Kategorie 1 hinsichtlich Malta fest. Die Klägerin gab in ihrer Anhörung auch an, zuerst nach Italien eingereist zu sein und dort ein Asylverfahren beantragt zu haben. Sie habe eine Menge Papiere bekommen, die sie nicht verstanden habe, niemand habe für sie übersetzt. Nach einer Weile sei sie aus dem Lager geworfen worden und obdachlos gewesen. Sie sei dann nach Malta gereist und habe dort Asyl beantragt, man habe sie aber wieder weggeschickt.

Am 11.11.2017 wurde die Klägerin vorsorglich zu den Gründen ihres Asylantrags angehört. Dabei machte sie u.a. geltend, dass sie in Mogadischu von Soldaten vergewaltigt worden sei.

Nachdem ein an Italien gerichtetes Wiederaufnahmeersuchen vom 11.11.2017 unbeantwortet geblieben war, lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 11.11.2017 den Asylantrag der Klägerin als in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ab, stellte fest, dass keine komplementären Abschiebungsverbote vorliegen, ordnete die Abschiebung der Klägerin nach Italien an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Dagegen hat die Klägerin am 12.01.2017 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben, welches das Verfahren mit Beschluss vom 12.01.2018 wegen örtlicher Unzuständigkeit an das Verwaltungsgericht Stuttgart verwiesen hat. Zur Begründung verweist die Klägerin auf die allgemeinen Verhältnisse für Flüchtlinge in Italien. Dort bestünden nach wie vor systemische Mängel im Asylverfahren, das werde von vielen Verwaltungsgerichten in Deutschland auch so gesehen. Ferner nimmt sie Bezug auf den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg an den Eu-

ropäischen Gerichtshof vom 15.03.2017 (A 11 S 2115/16). Im Falle einer Zuerkennung von internationalem Schutz in Italien müsse sie damit rechnen, dass sie ein Leben in Elend am Rande der Gesellschaft führen müsse, weil keinerlei Sozialleistungen gewährt würden.

Auf einen Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Klägerin hin ordnete das Gericht mit Beschluss vom 19.03.2018 (Az A 2 K 861/18) die aufschiebende Wirkung der Klage an.

Mit Beschluss der Kammer vom 20.02.2019 ist das Verfahren dem Berichtersteller zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen worden. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten des Bundesamtes und die vorliegenden Gerichtsakten des Klageverfahrens und des Eilverfahrens bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht gem. § 6 Abs. 1 VwGO durch den Einzelrichter und ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten auf deren Durchführung verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

II. Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Abschiebungsanordnung des Bundesamtes beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen anderen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dabei dürfen auch keine inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse bestehen.

Das ist hier aber der Fall. Es bestehen zwar keine systemischen Mängel im Asylsystem Italiens, die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, ABI EU L 180/31) eine Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland gebieten (dazu 2.) Das Bundesamt hätte im Verfahren der Klägerin aber dennoch vom Selbsteintrittsrecht gem. Art. 17 Gebrauch machen und ein nationales Asylverfahren durchführen müssen (dazu 3.).

2. Zwar dürfte Italien angesichts der eindeutigen EURODAC-Treffer und des Vorbringens der Klägerin zur Antragstellung in Italien für die Bearbeitung des Asylantrags der Klägerin zuständig (gewesen) sein.

a) Systemische Mängel des Asylsystems in Italien hält der Einzelrichter derzeit nicht für gegeben. Zwar darf nicht geleugnet werden, dass die Bedingungen dort für Asylbewerber während ihres Asylverfahrens hinsichtlich Unterbringung, Ernährung und Betreuung erheblich schlechter sind als in der Bundesrepublik Deutschland, in der es auch immer wieder zu einzelnen Mängeln kommt. Dass Italien Asylbewerber während ihres Verfahrens aktiv unmenschlich oder erniedrigend behandelt, und zwar nicht in Einzelfällen, sondern systemisch, ist für das Gericht mit Blick auf die aktuell verfügbaren Erkenntnisquellen nicht ersichtlich. Vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem der Schutz der Menschenrechte in besonderer Weise anvertraut ist, wurde das in der Vergangenheit stets ausdrücklich verneint (vgl. zuletzt Beschl. v. 04.10.2016 - 30474/14 - juris). In den Entscheidungen bundesdeutscher Verwaltungsgerichte wird das auch nach dem Regierungswechsel in Italien im Juni 2018 ganz überwiegend weiterhin so gesehen (vgl. etwa VG Würzburg, Beschl. v. 12.06.2019 - W 2 S 19.50498 - juris; VG Aachen, Beschl. v. 07.02.2019 - 9 L 84/19.A - juris).

b) Das gilt auch angesichts des Dekrets Nr. 113 der neuen italienischen Regierung vom 04.10.2018 (sog. Salvini-Dekret, als Gesetz in Kraft getreten am 04.12.2018). Mit diesem Dekret wird vor allem die Vergabe von humanitären Aufenthaltstiteln erheblich eingeschränkt und die Ausweisung von Migranten erleichtert. Auch die Verteilung und Unterbringung von Asylbewerbern wird neu geregelt; die meisten von ihnen sollen künftig nicht mehr dezentral, sondern in großen Auffangzentren unter-

gebracht werden. Als „gefährlich“ eingeschätzte Asylbewerber sollen künftig in einem beschleunigten Verfahren abgeschoben werden können. Ferner enthalten sind Regelungen, nach denen Migranten, welche bereits die italienische Staatsangehörigkeit haben, diese wieder verlieren können, wenn sie in Terrorverfahren verurteilt werden. Als sicherheitspolitische Neuerung ist ein erweiterter Einsatz von Elektroschocker-Geräten zugelassen und es sind Regeln enthalten, welche die Räumung besetzter Gebäude erleichtern sollen (vgl. Der Spiegel, 29.11.2018: „Italien verschärft seine Einwanderungsgesetze drastisch“; Frankfurter Rundschau, 29.11.2018: „Italien bietet weniger Schutz für Flüchtlinge“; Border-line Europe, 25.09.2018: „Italien: Salvinis Dekret der Asylrechtsverschärfungen“; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Italien, Stand 27.9.2018, S. 6). Unmittelbare Auswirkungen auf die Behandlung von Asylbewerbern, deren Anerkennungsverfahren in Italien noch nicht abgeschlossen wurde, sind damit derzeit nicht zu erwarten. Soweit Ausländern nach einem unanfechtbar gewordenen negativen Abschluss des Asylverfahrens weder ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen gewährt noch deren Abschiebung ausgesetzt wird, liegt darin kein systemischer Mangel des Asylrechtssystems und auch kein Verstoß gegen europäisches Unionsrecht oder gegen völkerrechtliche Mindeststandards. Insoweit ist die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG, dort insbesondere die Artikel 6 Abs. 4 und 9 maßgeblich. Innerhalb der dort gezogenen Grenzen liegt es grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates, den Aufenthalt von unanfechtbar abgelehnten Asylbewerbern in seinem Hoheitsgebiet zu beenden, zu dulden oder durch Gewährung eines zumindest befristeten Aufenthaltsrechtes zu legalisieren.

Die nunmehr beabsichtigte Änderung der Verteilung und Unterbringung der Asylsuchenden in größeren Auffangzentren (CARA bzw. CDA) betrifft Asylsuchende, während anerkannte Flüchtlinge (und ledige unbegleitete Minderjährige) auch weiterhin auf kleinere Unterkünfte der Zweitaufnahme verteilt werden sollen, um ihre Integration zu erleichtern. Für diesen Personenkreis sollen die SPRAR-Einrichtungen erhalten bleiben. Das hätte zur Folge, dass ca. 31.000 SPRAR-Plätze für die Unterbringung volljähriger Asylbewerber wegfielen. Die Unterbringung in diesem System macht aber auch bisher nur etwa 20% der gesamten Aufnahmekapazitäten aus. Die angestrebten Erleichterungen bei der Schließung und Räumung von illegalen Unterkünften in besetzten Gebäuden betreffen nicht nur solche Personen, die in Italien

keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Unter den Bewohnern solcher Unterkünfte sind nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen nicht nur illegale Migranten, sondern auch ein gewisser Anteil an Asylbewerbern und Schutzberechtigten. Allerdings sind auch viele dieser Unterkünfte mittlerweile durch Involvierung von Regionen und Gemeinden legalisiert worden (vgl. Österr. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Italien, Stand 27.9.2018, S. 15). Es kann deshalb nicht näher beziffert werden, wie stark diese Maßnahmen tatsächlich zu einer Verschärfung der Unterbringungssituation für Dublin-Rückkehrer beitragen. Unter Berücksichtigung des zuletzt deutlichen Rückgangs der Flüchtlingszahlen für Italien erscheint es aber fernliegend, dass der Wegfall der SPRAR-Unterbringungsplätze und die Schließung illegaler Unterkünfte zu einem systemischen Mangel in den Aufnahmebedingungen für Dublin-Rückkehrer führen könnten (vgl. in diesem Sinne auch VG Aachen, Beschl. v. 07.02.2019, a.a.O. Rn. 27).

c) Hinzu kommt, dass die große Mehrzahl der Asylbewerber, deren Verfahren die Kammer bereits verhandelt hat, solche Mängel gar nicht behauptet, sondern ausgeführt haben, sie hätten von vornherein stets nur nach Deutschland gewollt (vgl. nur - A 2 K 10649/17 -, - A 2 K 16086/17 - und - A 2 K 18928/17 -). Eine gewisse Anzahl ist sogar während des Verfahrens zwischen der Bundesrepublik und Italien hin- und hergereist (vgl. etwa die Verfahren - A 2 K 6025/18 -, - A 2 K 980/17 - und - A 2 K 11777/17 -), was vehement gegen eine dort drohende Existenzgefährdung spricht. So dürften die Dinge auch bei der Klägerin liegen, die eine Eheschließung mit einem in Deutschland lebenden Mann geltend macht.

2. Das gilt aber regelmäßig nur für solche Asylbewerber, die nicht einem besonders schutzbedürftigen („vulnerablen“) Personenkreis zuzurechnen sind, wie etwa schwangere Frauen, Alleinerziehende und Familien mit kleinen Kindern, schwerwiegend oder lebensbedrohlich Erkrankte. Eine solche Gruppe stellen auch Personen dar, bei denen aufgrund ihres Vorbringens mit schwerwiegender Traumatisierung zu rechnen ist und die deshalb besonderer Betreuung bedürfen. In solchen Fällen wird das Schweigen der italienischen Behörden auf das Rückübernahmeersuchen gem. Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass sie diese besondere Betreuung auch tatsächlich erhalten. Es ist vielmehr – ebenso wie bei Schwangeren und Familien mit kleinen Kindern - erforderlich, dass die Beklagte von

Italien eine konkrete Garantie einholt, dass die Klägerin dort auch tatsächlich untergebracht und in adäquater Weise behandelt wird. Solange das nicht der Fall ist, besteht zumindest ein inländisches Vollstreckungshindernis, so dass die Beklagte letztlich doch von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen muss (vgl. etwa VG Würzburg, Urt. v. 02.08.2017 - W 2 K 17.50182 - juris; VG Düsseldorf, Beschl. v. 16.11.2016 - 22 L 3599/16.A - juris; VG München, Beschl. v. 28.07.2016 - M 6 S 16.50275 - juris; alle unter Berufung auf EGMR, Entsch. v. 04.11.2014 - 29217/12 - Tarakhel - NVwZ 20154, 127).

So liegen die Dinge hier. Denn der Einzelrichter ist nach Durchsicht der Bundesamtsakte und insbesondere der Anhörungsprotokolle überzeugt, dass die Klägerin einem solchen besonders schutzbedürftigen („vulnerablen“) Personenkreis zugehört. Denn das Bundesamt hat mit ihr eine fast drei Stunden lange (vorsorgliche) Anhörung durchgeführt, in der die Klägerin u.a. davon berichtete, dass sie von einer Gruppe Soldaten der Al-Shabaab-Miliz in Mogadischu über Stunden vergewaltigt worden sei. Außerdem berichtete sie, auch später noch immerzu Alpträume von diesem Vorfall gehabt zu haben, und dass ihr erster Ehemann sie als weitere Folge wegen der gesellschaftlichen Schande verlassen habe. Ob dieses Vorbringen glaubhaft ist, muss im vorliegenden Verfahren nicht abschließend beurteilt werden. Entscheidend ist, dass unter diesen Umständen mit einer Traumatisierung und posttraumatischen Belastungsstörung zumindest zu rechnen ist. Fragen in diese Richtung sind dem Anhörungsprotokoll aber nicht zu entnehmen. Es ist auch nicht erkennbar, dass das Bundesamt sich um eine Garantie der italienischen Behörden bemüht hätte, dass die Klägerin als mutmaßliches Opfer einer Gruppenvergewaltigung eine Unterkunft und besondere Betreuung erhält. In das Rückübernahmeersuchen vom 14.11.2017 wurden diesbezügliche Informationen nicht aufgenommen (etwa in das letzte Feld „Sonstige zweckdienliche Informationen“). Im angefochtenen Bescheid wird zwar auf das Vorbringen der Klägerin zur Unterbringung und Versorgungssituation in Italien eingegangen, die besondere Notwendigkeit einer Unterkunft und Betreuung aufgrund des Vorbringens im konkreten Einzelfall kommt aber nicht vor. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Bundesamt nach Ergehen der gerichtlichen Eilentscheidung vom 19.03.2018 Schritte in diese Richtung unternommen hätte.

3. Deshalb kann es dahingestellt bleiben, ob sich eine Zuständigkeit der Beklagten für das Asylverfahren der Klägerin hier auch noch aus dem Umstand ergäbe, dass diese mittlerweile eine neue Ehe mit einem Mann eingegangen sein will, der nach Aktenlage in Deutschland die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt hat (Art. 10 Dublin III-VO) oder bereits als Flüchtling anerkannt sein soll (dann Art. 9 Dublin III-VO). Das ist jedenfalls sehr zweifelhaft, weil die Definition des „Familienangehörigen“ im Sinne dieser Vorschriften nach Art 2. Buchst. g) Dublin III-VO voraussetzt, dass die Ehe bzw. Familie bereits im Heimatland bestanden hat. Das ist nach dem Vorbringen der Klägerin jedenfalls nicht der Fall gewesen, denn die Ehe soll in Frankfurt am Main geschlossen worden sein.

III. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahren (§ 83b AsylG) sind dem unterliegenden Teil aufzuerlegen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

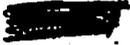
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:
Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52 | 70044 Stuttgart


Beglaubigt


DEAN

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle